

DiAG-MAV-Essen, Steeler Straße 36, 45127 Essen

Geschäftsstelle:

Steeler Straße 36
45127 Essen

Tel.: 0201 2204 468 Vorsitzender
0201 2204 466 Geschäftsstelle

Fax: 0201 2204 531

E-Mail: diag-geschaefsstelle@bistum-essen.de

31.03.2020

Anpassung der MAVO auf Grund der Corona-Pandemie

Ab dem 01.04.2020 sind Dienstvereinbarungen zu Kurzarbeit in allen Katholischen Einrichtungen möglich und wie MAVen ihre Beschlussfähigkeit beibehalten können.

Liebe MAV-Kolleginnen und MAV-Kollegen,

die aktuelle Pandemie durch das Corona-Virus und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Deutschland stellen auch Einrichtungen der Caritas und der verfassten Kirche innerhalb von wenigen Tagen vor ungeahnte Herausforderungen. Die mit Wirkung zum 01.04.2020 durchgeführte Änderung der MAVO hat zum Ziel Entlassungen in katholischen Einrichtungen zu verhindern und die Möglichkeit einzuführen, Dienstvereinbarungen zu Kurzarbeit abzuschließen. Diese sind notwendig, damit Dienstgeber bei den zuständigen staatlichen Stellen einen entsprechenden Antrag stellen können.

Bisher war dies nur in Kombination von § 38 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO mit der Anlage 5 § 5 aus der AVR möglich. Die neu eingeführte Ziffer 14 in § 38 MAVO ermöglicht dies nun auch den Einrichtungen, die die KAVO anwenden, da es hier bisher eine Regelung entsprechend der AVR nicht gab. Wünschenswert wäre dies in unseren Augen allerdings.

Die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen begrüßen das Vorgehen und die Änderungen, da hierdurch Insolvenzen vorgebeugt werden kann und ALLE MAVen kurzfristig ein Beteiligungsrecht bekommen.

Doch VORSICHT: Es gibt z.B. Einrichtungen, die eine komplette Kostenzusage ihrer Kostenträger erhalten haben. Aufgrund der Vorkehrungen zu Corona, ist der Arbeitseinsatz der Kolleginnen und Kollegen ggf. deutlich eingeschränkt. Sofern es eine Kostenzusage gibt bzw. keine, oder nur geringe Einschränkungen zu befürchten sind, ist eine Kurzarbeit unzulässig. Nur in den Einrichtungen, in denen es um die Existenzhaltung geht, ist es möglich, eine Dienstvereinbarung zum Thema Kurzarbeit abzuschließen.

Dies sollte jedoch nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, nachdem alle anderen Möglichkeiten von Seiten des Dienstgebers ausgeschöpft wurden.

Das Thema Kurzarbeit ist sehr komplex, vielschichtig und für unseren Bereich komplett neu und es gibt weitere rechtliche Aspekte, die berücksichtigt werden müssen. Dem kann ein solches Schreiben aber nicht gerecht werden. Es gilt wie immer im Arbeitsrecht der Satz: „Das kommt auf den Einzelfall an!“

Wir raten daher dringend vor Abschluss einer Dienstvereinbarung unbedingt den Rat einer externen sachkundigen Person (Rechtsanwalt/-anwältin) einzuholen und/oder Ihre DiAG zu kontaktieren.

Die zweite Änderung betrifft die Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretungen.

War es bisher nur möglich Beschlüsse in physischer Anwesenheit herbei zu führen (mit Ausnahme des Umlaufverfahrens), wird es durch die Corona-Krise nun möglich, Beschlüsse durch Telefon- oder Videokonferenzen herbei zu führen.

Doch auch hier VORSICHT: Alle Regelungen, die bisher für Sitzungen gelten, sind auch bei Telefon- bzw. Videokonferenzen zu beachten: So ist eine Tagesordnung zu erstellen, die Beschlussfähigkeit muss vorhanden sein, entsprechend sind Ersatzmitglieder zu laden, etc.

Zusätzlich beachtet werden müssen die Regelungen des Datenschutzes. So ist u. a. sicher zu stellen, dass nur Anbieter gewählt werden, die eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung herstellen, etc. Zusätzlich muss jedem Mitglied der MAV die Möglichkeit gegeben werden, an den Sitzungen teilzunehmen. (Das katholische Datenschutzzentrum in Dortmund hat in den letzten Tagen einen [entsprechenden Newsletter](#) mit Hinweisen veröffentlicht.)

Auch hier gilt wie bei dem Thema Kurzarbeit: Sollten Sie Fragen haben oder unsicher sein, kontaktieren Sie vorab Ihre DiAG.

Grundsätzlich sei noch erwähnt, dass die Einführung der Kurzarbeit, als auch die „mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien“ durchführbaren MAV-Sitzungen, kritische Fragen und Anregungen der DiAGen herbeigeführt haben. Diese wurden und werden gerade gebündelt, ausgetauscht, beraten und mit den Verantwortlichen der Diözesen als auch mit dem VDD diskutiert.

Größtenteils wurden die DiAGen über die Änderungen informiert, hatten aber keine Möglichkeit, Veränderungen herbeizuführen. Dem BAG-Vorstand war es wegen der Kurzfristigkeit ein Anliegen, dass die Änderungen befristet in Kraft gesetzt werden.

Wenn Sie mehr erfahren wollen, Sie wissen es schon: Nehmen Sie gerne Kontakt zu Ihrer DiAG auf oder lesen Sie die Anlagen zu dieser Information!

Anlagen:

- Erklärungen und Änderungstexte von Dr. Martin Fuhrmann (VDD)
- Stellungnahme der BAG-MAV zu den geplanten Änderungen.
- Hinweise des BAG-Vorstands